

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1982/9/15 3Ob79/82, 3Ob63/82, 3Ob54/99h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1982

## Norm

EO §216 IIIh

EO §217

## Rechtssatz

Exekutionsrechtlich ist die Nebengebührensicherstellung eine zulässige Erweiterung der gesetzlichen Pfandhaftung der Liegenschaft nach § 216 Abs 2 EO und damit im Ergebnis eine in der Spruchpraxis geschaffene Erweiterung bzw Ergänzung der allgemeinen Verteilungsgrundsätze.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 79/82

Entscheidungstext OGH 15.09.1982 3 Ob 79/82

SZ 55/127

- 3 Ob 63/82

Entscheidungstext OGH 23.02.1983 3 Ob 63/82

NZ 1983,187 = JBl 1984,94 (krit Hoyer)

- 3 Ob 54/99h

Entscheidungstext OGH 20.10.1999 3 Ob 54/99h

Gegenteilig; Beisatz: Es gibt keinen zureichenden Grund dafür, einem mit dem Pfandrecht für die Kapitalforderung gleichrangigem Höchstbetragspfandrecht in Form einer Nebengebührensicherheit aus materiell-rechtlichen Gründen die Qualifikation als selbständige Höchstbetragshypothek im Sinn des § 14 Abs 2 GBG zu verweigern. (T1) Beisatz: Damit kann aber auch aus der nicht gesondert sichergestellte Nebengebühren betreffenden Bestimmung des § 216 Abs 2 letzter Satz EO kein zwingendes Argument gegen die Anwendung des § 224 Abs 2 EO auch auf Nebengebührensicherstellungen abgeleitet werden. Danach ist der Teil des Höchstbetrages, der durch die bis zur letzten Verteilungstagsatzung bereits entstandenen Forderungen des Gläubigers noch nicht aufgezehrt ist, durch Zuweisung eines entsprechenden Betrages zur zinstragenden Anlegung zuzuweisen. (T2) Beisatz: § 224 Abs 2 EO findet auch Anwendung, wenn der Gläubiger seine durch Höchstbetragshypothek sichergestellten Forderungen nicht oder nicht ausreichend anmeldet. Dieser Grundsatz hat demnach auch für die Nebengebührensicherstellung Geltung. (T3); Veröff: SZ 72/152

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0003584

## Dokumentnummer

JJR\_19820915\_OGH0002\_0030OB00079\_8200000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)